

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Bauen und Klimaschutz
Archivstr. 2
30169 Hannover

Kernkraftwerk Unterweser
Antrag nach § 7 (3) AtG zum weiteren Abbau der Anlage KKK, Phase 2 (2. AG)
KKK-GEN-2018-01
15. November 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 05.02.2018 wurde die Genehmigung zur Stilllegung und 1. Abbauphase für KKK erteilt. Auf dieser Basis wird zurzeit die Anlage abgebaut. Der Abbau des KKK soll in mehreren atomrechtlichen Genehmigungsschritten erfolgen.

Mit dem vorliegenden Antrag gemäß § 7 (3) AtG auf Erteilung zum weiteren Abbau der Anlage KKK (2. AG) wird die vorgesehene letzte Abbaugenehmigung gemäß den insgesamt geplanten Maßnahmen nach § 19b (1) AtVfV beantragt. Wir beabsichtigen mit Inanspruchnahme der 2. AG die Abbauphase der Phase 1 und der Phase 2 parallel durchzuführen.

Konkret beantragen wir hiermit gemäß § 7 (3) AtG, uns den

weiteren Abbau der Anlage Unterweser (KKK), Phase 2 (2. AG)

mit folgenden Inhalten zu gestatten:

- Abbau des Reaktordruckbehälters (RDB)
- Abbau des Biologischen Schildes.

15. November 2018

Seite 2 von 4

Im Rahmen der ergänzenden Unterlagen zu diesem Antrag werden die hiermit beantragten Gestattungsinhalte näher beschrieben.

Alle übrigen im Rahmen des Restbetriebs und des Abbaus erforderlichen Tätigkeiten, um die atomrechtliche Anlage KKV abzubauen oder ihren Restbetrieb anzupassen sowie die erforderlichen Maßnahmen in Vorbereitung des Nachweises zur Freigabefähigkeit von Anlagenteilen, der Gebäude und des Anlagengeländes mit dem Ziel die Anlage KKV aus der atomrechtlichen Überwachung nach § 7 AtG entlassen zu können, erfolgen im Rahmen der Gestattungen der weiterhin gültigen Genehmigungen für KKV.

Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 (3) AtG

Der Nachweis der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 (3) AtG in Verbindung mit § 7 (2) AtG wird auf der Grundlage bereits vorliegender und noch nachzureichender Unterlagen erbracht. Dabei gilt Folgendes:

Verantwortliche und sonst tätige Personen

Als verantwortliche und sonst tätige Personen werden weitgehend Personen tätig, die aktuell entsprechend zuständig sind. Soweit Änderungen vorgesehen sind, wird die Zuverlässigkeit und die erforderliche Fachkunde der verantwortlichen und sonst tätigen Personen in einer gesonderten Unterlage beschrieben.

Vorsorge gegen Schäden

Die Erfüllung der nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden bei den Antragsgegenständen wird in den Antragsunterlagen dargelegt.

Deckungsvorsorge

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen bestimmt sich nach Maßgaben des § 13 AtG in Verbindung mit der AtDeckV und wird im erforderlichen Umfang sichergestellt werden. Ein entsprechender Nachweis wird vorgelegt werden.

Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD)

Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter, ist bezogen auf die vorliegenden Antragsgegenstände, gegeben. Die erforderlichen Schutz-

15. November 2018
Seite 3 von 4

und Anlagensicherungsmaßnahmen sind im Sicherheitsbericht der 1. SAG dargelegt und gelten für die 2. AG fort.

Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Genehmigung nach § 7 (3) AtG für die Phase 1 hat sich die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 19 b Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 AtVfV auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KKU erstreckt. Die mit dem vorliegenden Antrag beabsichtigten Maßnahmen führen weder zu einer Änderung noch zu Erweiterung des Vorhabens i. S. des § 3 UVPG, vielmehr bewegen sie sich im von der bisherigen Umweltverträglichkeitsprüfung umfassten Rahmen. Einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf es daher nicht. In einer separaten Unterlage zur Betrachtung der Umweltauswirkungen als Vorprüfung im Einzelfall werden wir dies auch noch näher erläutern. Somit besteht auch nach § 4 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 AtVfV keine Verpflichtung zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

Mit unserem Antrag nach § 7 (3) AtG zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage vom 04.05.2012 haben wir entsprechend § 4 AtVfV das Gesamtvorhaben mit den entsprechenden Unterlagen dargestellt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung lag der Sicherheitsbericht der 1. SAG KKU, der die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage KKU gem. § 19 b (1) AtVfV enthält, der Öffentlichkeit vor. Das Vorhaben wurde vom 23.02.2016 bis zum 26.02.2016 in der Markthalle in Rodenkirchen erörtert. Damit sind der Öffentlichkeit die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen der Anlage KKU hinreichend bekannt. Gesichtspunkte, die für eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere sind keine zusätzlichen oder anderen Umstände gegenüber den bereits im Sicherheitsbericht der 1. SAG KKU für die Antragsgegenstände der 2. AG KKU dargelegten Umstände erkennbar, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen.

Von einer Öffentlichkeitsbeteiligung kann daher insgesamt abgesehen werden.

15. November 2018
Seite 4 von 4

Aus organisatorischen Gründen werden wir dieses Genehmigungsverfahren unter der Kennzeichnung

KKU-GEN-2018-01

führen. Wir bitten Sie, diese Kennzeichnung im Betreff Ihrer diesbezüglichen Schreiben mit aufzuführen.

Wir bitten um Erteilung der Genehmigung.

Freundliche Grüße
PreussenElektra GmbH